



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 13

Bayreuth, 27. Juni 2022

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

Am Montag, 4. Juli 2022, um 12.30 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

9. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales

statt.

Tag es ordnung :

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales am 16.5.2022

2. Bekanntgaben

3. Hotelfachschule und Berufsfachschule für Hotelmanagement; weitere Entwicklung/Einstellung/(teilweise) Fortführung des Betriebs

Antrag KRe Holger Bär und Johannes Parchent (JL-Fraktion) vom 29.6.2021;

Finale Entscheidung über die Fortführung bzw. Schließung der Hotelfachschule und Berufsfachschule für Hotelmanagement (Sommer 2022) - Kontaktaufnahme mit der Schule in Bad Kissingen bzgl. Übernahme eines Jahrgangs

Antrag KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 15.2.2022;
Einstellung des Betriebs der Hotelfachschule Pegnitz

Antrag KR Hans Hümmer (FWG-Fraktion) vom 4.3.2022;
Aufgabe des Betriebs einer Hotelfachschule und Umwidmung des Hotelfachschulgebäudes in eine Außenstelle des Landratsamtes Bayreuth

4. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 22. Juni 2022

Landratsamt

Wiedemann

Landrat

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022

- I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LkrO - hat der Kreistag des Landkreises Bayreuth in der Sitzung am 18. Februar 2022 für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	100.126.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	100.948.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-821.600 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	96.860.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	95.695.000 €
und einem Saldo von	1.165.300 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.888.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.851.100 €
und einem Saldo von	-3.963.100 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.325.600 €
und einem Saldo von	1.674.400 €

d) und einem Saldo

des Finanzhaushaltes von -1.123.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.000.000 € vorgesehen.

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales
Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2022
Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung)
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2022
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022
Übung der US-Streitkräfte

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 4. Juli 2022, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

23. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 13.6.2022
2. Bekanntgaben
3. Hotelfachschule und Berufsfachschule für Hotelmanagement; weitere Entwicklung/Einstellung/(teilweise) Fortführung des Betriebs
Antrag KRe Holger Bär und Johannes Parchent (JL-Fraktion) vom 29.6.2021;
Finale Entscheidung über die Fortführung bzw. Schließung der Hotelfachschule und Berufsfachschule für Hotelmanagement (Sommer 2022) - Kontaktaufnahme mit der Schule in Bad Kissingen bzgl. Übernahme eines Jahrgangs
Antrag KRe Mario Schulze und Dr. Michael Müller (AfD-Gruppierung) vom 15.2.2022;
Einstellung des Betriebs der Hotelfachschule Pegnitz
Antrag KR Hans Hümmer (FWG-Fraktion) vom 4.3.2022;
Aufgabe des Betriebs einer Hotelfachschule und Umwidmung des Hotelfachschulgebäudes in eine Außenstelle des Landratsamtes Bayreuth
4. Vollzug des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG); Fortschreibung des Gleichstellungskonzeptes
5. Kreisjugendring;
Freizeitanlage Jugendstätte Haidenaab;
Erweiterung Erschließung des Freizeitgeländes zur Gewährleistung der Barrierefreiheit
6. Kreisjugendring;
Freizeitanlage Jugendzeltplatz Hollfeld;
Errichtung eines separaten barrierefreien Sanitärtraktes
7. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 22. Juni 2022
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Landkreis Bayreuth

Bayreuth, 7. Juni 2022
Wiedemann
Landrat

II. Die Regierung von Oberfranken hat die zu § 3 erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. Mai 2022 - Nr. ROF-SG12-1512-3-6-4 erteilt.

III. Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, Zimmer 161, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Bayreuth, 7. Juni 2022
Wiedemann
Landrat

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16. April 2021 (BGBl I S. 822) und des § 11 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1a der Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl S. 226) erlässt das Landratsamt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Bayreuth haben, bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der räumliche Geltungsbereich der hier-

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 4.900.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 41.627.974,15 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen
a) der Grundsteuer A 937.303 €

b) der Grundsteuer B	9.122.926 €
c) der Gewerbesteuer	24.200.704 €
d) des Gemeindeeinkommenssteueranteils	49.900.145 €
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	5.649.792 €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2021 Anspruch hatten	27.451.029 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	117.261.899 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 35,50 v.H. festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

nach zulässigen Beförderungsentgelte umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Bayreuth.

- (2) Die Grenzen des Landkreises Bayreuth sind zugleich die Grenzen des Pflichtfahrgebietes im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.

§ 2 Bildung des Fahrpreises

Der am Ende der Fahrt zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird durch Fahrpreisanzeiger (§§ 28, 37 BOKraft) unter Zugrundelegung der Grundtaxe, der gemessenen Fahrtstrecke, ggf. des Wartezeitpreises und unter Berücksichtigung der Zuschläge errechnet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlässt.
- Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.
- Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, steht oder während der Fahrt die Umschaltgeschwindigkeit unterschritten wird.

§ 4 Taxen und Zuschläge

- (1) Es werden folgende Taxen, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen festgesetzt:

- Grundtaxe** unter Einschluss der Wegstrecke von 83,33 m oder eine Wartezeit von 20 Sekunden je Beförderungsauftrag 4,20 Euro
- Kilometerpreis**

km 1-5 (83,33 m je 0,20 Euro)	2,40 Euro
km 5 - 10 (90,91 m je 0,20 Euro)	2,20 Euro
ab 10 km (105,26 m je 0,20 Euro)	1,90 Euro

3. Wartezeit/Stunde

Der Wartezeitpreis beträgt während des Beförderungsauftrages sowie bei Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit

36,00 Euro/Stunde, dies sind 0,20 Euro je 20 Sekunden.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen entsprechend der

Streckenstaffelung
15 km/h, 16,4 km/h und
18,9 km/h.

4. Es werden folgende **Zuschläge** festgesetzt:

- 4.1. **Für Fahrten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr** 1,00 Euro

Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen.

- 4.2. **Gepäckbeförderung** 0,50 Euro
Handgepäck bis 10 kg frei

Hunde,
Tiere in Käfigen 0,50 Euro

Blinden- und Behindertenbegleithunde frei

zusammenklappbare Rollstühle frei

Fahrräder 9,00 Euro

- 4.3. **Beförderung im Rollstuhl** 7,50 Euro

- 4.4. **Beförderung durch eine Kombi- oder Großraumlimousine** mit mehr als 5 Sitzplätzen
ab 6. Person
(ab 5. Fahrgast) 7,50 Euro
7-8 Personen 9,00 Euro

- 4.5. **Anfahrtszuschläge**

Anfahrt

- in Betriebssitzgemeinde und/oder wenn Zielfahrt zur Betriebssitzgemeinde geht
mit Grundgebühr abgegolten

- zur als benachbart zur Betriebssitzgemeinde geltenden Gemeinde, wenn Zielfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde geht 2,00 Euro

- alle weiteren Gemeinden im Landkreis Bayreuth, die nicht als benachbart geltend zur Betriebssitzgemeinde genannt sind und wenn die Zielfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde geht 5,00 Euro

Die jeweils zu den Betriebssitzgemeinden als benachbart geltenden Gemeinden sind aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt 15,00 Euro.

- (2) Bei Zurücknahme des Fahrauftrages nach Beginn der Anfahrt zum Bestellort sind die entstandenen Kosten zu entrichten.

- (3) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Fahrpreise sind Festpreise (unbeschadet des § 5 Abs. 2 und 3), die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 5 Abweichende Fahrpreise und Beförderungsbestimmungen

- (1) Sondervereinbarungen im Pflichtfahrgebiet sind gem. § 51 Abs. 2 PBefG **genehmigungspflichtig**.

- (2) Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Beförderungen von Fahrgästen ohne Einschaltung des Fahrpreisanzeigers können für Fahrten zu Hochzeiten und Beerdigungen erfolgen. Der Fahrpreis ist in diesen Fällen jeweils vor Antritt der Fahrt mit den Fahrgästen zu vereinbaren.

§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern (lt. Kilometerzähler) entsprechend der zutreffenden Taxe zu berechnen; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Hinzu kommen die zulässigen Zuschläge.

- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Störung des Fahrpreisanzeigers jeweils unverzüglich zu beheben.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Fahrten im Landkreisgebiet (§1) dürfen nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchgeführt werden. Der Fahrgast muss Taxe, Fahrpreis und Zuschläge jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. Beim Aus- und Einladen zuschlagspflichtigen Gepäcks hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

- (3) Der Fahrer hat diese Verordnung stets im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.

- (4) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszuhändigen, die enthalten muss:

- Name und Anschrift des Unternehmers
- amtliches Kennzeichen bzw. Ordnungsnummer

- c) Fahrtstrecke
- d) Fahrpreis
- e) Datum
- f) Unterschrift des Fahrers

Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Bayreuth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 22.3.2018 außer Kraft.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

**§ 9
Inkrafttreten**

Bayreuth, 8. Juni 2022
Florian Wiedemann
Landrat

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61

Diese Verordnung tritt am 1.8.2022 in Kraft.

Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 8.6.2022

Als benachbart gelten folgende Gemeinden:

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Ahorntal	- Glashütten - Hummeltal - Pottenstein - Waischenfeld
Aufseß	- Hollfeld - Plankenfels - Waischenfeld
Bad Berneck	- Bindlach - Bischofsgrün - Gefrees - Goldkronach
Betzenstein	- Plech - Pottenstein
Bindlach	- Bad Berneck - Goldkronach - Heinersreuth - Weidenberg
Bischofsgrün	- Bad Berneck - Fichtelberg - Gefrees - Goldkronach - Warmensteinach
Creußen	- Emtmannsberg - Haag - Hummeltal - Pegnitz - Prebitz - Schnabelwaid - Seybothenreuth - Speichersdorf
Eckersdorf	- Gesees - Glashütten - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Plankenfels
Emtmannsberg	- Creußen - Gesees - Haag - Prebitz - Seybothenreuth - Speichersdorf - Weidenberg
Fichtelberg	- Bischofsgrün - Mehlmeisel - Warmensteinach

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Gefrees	- Bad Berneck - Bischofsgrün
Gesees	- Ahorntal - Eckersdorf - Emtmannsberg - Glashütten - Haag - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau
Glashütten	- Ahorntal - Eckersdorf - Gesees - Haag - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Plankenfels - Waischenfeld
Goldkronach	- Bad Berneck - Bindlach - Bischofsgrün - Weidenberg
Haag	- Creußen - Eckersdorf - Emtmannsberg - Gesees - Glashütten - Hummeltal - Mistelbach - Mistelgau - Prebitz - Schnabelwaid
Heinersreuth	- Bindlach - Eckersdorf - Glashütten - Mistelbach - Mistelgau
Hollfeld	- Aufseß - Plankenfels - Waischenfeld
Hummeltal	- Ahorntal - Creußen - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Haag - Mistelbach - Mistelgau

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Kirchenpingarten	- Seybothenreuth - Speichersdorf - Warmensteinach - Weidenberg
Mehlmeisel	- Bischofsgrün - Fichtelberg - Warmensteinach
Mistelbach	- Ahorntal - Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Haag - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelgau
Mistelgau	- Eckersdorf - Gesees - Glashütten - Heinersreuth - Hummeltal - Mistelbach - Plankenfels - Waischenfeld
Pegnitz	- Creußen - Plech - Pottenstein - Schnabelwaid
Plankenfels	- Aufseß - Eckersdorf - Glashütten - Hollfeld - Mistelgau - Waischenfeld
Plech	- Betzenstein - Pegnitz
Pottenstein	- Ahorntal - Betzenstein - Pegnitz

Betriebssitzgemeinde	Als benachbart geltende Gemeinde
Prebitz	- Creußen - Emtmannsberg - Haag - Schnabelwaid - Seybothenreuth - Speichersdorf
Schnabelwaid	- Creußen - Haag - Pegnitz - Prebitz
Seybothenreuth	- Creußen - Emtmannsberg - Kirchenpingarten - Prebitz - Speichersdorf - Weidenberg
Speichersdorf	- Creußen - Emtmannsberg - Kirchenpingarten - Prebitz - Seybothenreuth - Weidenberg
Waischenfeld	- Ahorntal - Aufseß - Hollfeld - Mistelgau - Plankenfels
Warmensteinach	- Bischofsgrün - Fichtelberg - Kirchenpingarten - Weidenberg
Weidenberg	- Bindlach - Emtmannsberg - Goldkronach - Kirchenpingarten - Seybothenreuth - Speichersdorf - Warmensteinach

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	3401359603
Konto-Nr. alt:	1359603
Konto-Nr. neu:	3591088376
Konto-Nr. alt:	191088376

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparerkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 15. Juni 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 549.250,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.345.000,00 € ab.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Seybothenreuth, 9. März 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung Seybothenreuther Gruppe
Preißinger
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Stechendorfer Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 130.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 69.100,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hollfeld, 25. Mai 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Stechendorfer Gruppe
Stadter
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Übung der US-Streitkräfte

In der Zeit vom 1.7. - 30.7.2022 findet eine Übung der US-Streitkräfte (Gemeindegebiet Schnabelwaid) statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition udgl.) ausgehen können, wird hingewiesen.

Werden Sprengmittel aufgefunden, ist sofort die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

Soweit Manöverschäden geltend gemacht werden, wird gebeten, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zu wenden.

Auskünfte erteilen auch das Finanzamt Würzburg - Amt für Verteidigungslasten - und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, München.

Bayreuth, 13. Juni 2022
Landratsamt
Scheffer
Oberregierungsrat